

BEKANNTMACHUNG

25. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK (vom 1. Januar 2014)

Artikel I

1. § 2 wird geändert:

§ 2 Verwaltungsrat

- (10) Der Verwaltungsrat kann aus wichtigen Gründen oder wenn eine rechtzeitige ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht ausführbar erscheint ohne Sitzung schriftlich abstimmen, ~~wenn eine rechtzeitige ordnungsgemäße Beschlussfassung nicht durchführbar erscheint~~, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z. B. das Vorliegen einer Pandemie. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Der Verwaltungsrat der SKD BKK hat den 25. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK in der Sitzung am 15. Juli 2022 beschlossen.
2. Der 25. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 15. Juli 2022

gez. Harald Speck
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 15. Juli 2022 beschlossene 25. Nachtrag zur Satzung der SKD BKK wird gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 8. August 2022
112 – 59217.0 – 5058/2013

Bundesamt für Soziale Sicherung
im Auftrag
gez. Kost

Aushang am 11.08.2022 bis 10.09.2022